

# Westerwelle & Staffel

## HINWEIS nach § 49 b Abs.5 BRAO

**Der  
Anwaltskanzlei  
Westerwelle & Staffel,  
Am Stadtgarten 28,  
53639 Königswinter**

in Sachen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

bestätige ich \_\_\_\_\_

ausdrücklich vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung darauf hingewiesen worden zu sein, dass nach § 2 Abs.1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) die Anwaltsgebühren, soweit das RVG nicht anderes bestimmt, nach dem Wert berechnet werden, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert). Dies gilt nicht soweit nach § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen worden ist.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt jede Partei unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ihre Kosten selbst.

In Kenntnis dessen erteile ich der Anwaltskanzlei Westerwelle & Staffel den Auftrag, in der oben genannten Sache für mich tätig zu werden.

Königswinter, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift